LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 20.11.2026 Nummer 25

Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.landkreis-schweinfurt.de

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: www.notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle ist am 16. Dezember 2026 ab 12 Uhr geschlossen

Anlage 2: Öffentliche Bekanntmachung Amtsblatt Baugenehmigung B-0140-2023

Anlage 3: Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, Az. 30 – 632/4/5

Anlage 4: Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe

Hinweis zu Anlage 4: Mittels Anlage 4 erfolgt lediglich die Bekanntmachung einer konsolidierten Lesefassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe, in der die in der Vergangenheit erfolgten Änderungen der Verbandssatzung (einschließlich der Anlage 3) bereits miteingearbeitet sind

LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 25

Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle ist am 16. Dezember 2026 ab 12 Uhr geschlossen

Ab 17. Dezember 2026 sind Anlieferungen wieder wie gewohnt möglich

Landkreis Schweinfurt. Wegen einer innerbetrieblichen Veranstaltung ist das **Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle (mit Wertstoffhof)** am **Mittwoch, 16. Dezember 2026**, ab 12 Uhr geschlossen.
Ab Donnerstag, 17. Dezember 2026, können die Anlieferungen wie gewohnt zu den üblichen Öffnungszeiten erfolgen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abfallwirtschaft stehen bei Rückfragen unter der **Telefonnummer 09721 55 597** gerne zur Verfügung.

LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 25

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schweinfurt gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO i.V.m. Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG

Veröffentlichungsdatum:
Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.-Nr. 31 der Gemarkung Werneck
Az.: 40.2-B-0140-2023

Mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 13.11.2026 (Az.: 40.2-B-0140-2023) wurde das o.g. Bauvorhaben genehmigt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 20.11.2026 vorgenommen.
Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung dieses Genehmigungsbescheides vom 13.11.2026 werden hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekanntgemacht.
Sie lauten wie folgt:

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgenden Bescheid:

I. Die bauaufsichtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben wird unter nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Grundlage und Bestandteil der Baugenehmigung sind die mit Prüfvermerken des Landratsamtes Schweinfurt versehenen Bauzeichnungen, der Lageplan und die Baubeschreibung. Die Bauausführung hat entsprechend den ggf. amtlich berichtigten oder ergänzten Antragsunterlagen zu erfolgen.

Anmerkung: Der Bescheid enthält Auflagen z.B. zum Denkmalschutz.

II. Kostenschuldner …

III. Gebühren …

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Burkarderstraße 26

97082 Würzburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides und seiner Begründung (sowie die genehmigten Antragsunterlagen) liegen für die Dauer von 2 Wochen in der Zeit vom

vom 30.11.2026 bis einschließlich 14.12.2026

im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, 2. Stock, Zimmer-Nr. 263, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus und können dort eingesehen werden.
Die Öffnungszeiten des Landratsamtes Schweinfurt sind von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr.
Zur Einsichtnahme der Baugenehmigung bitten wir um vorherige Terminvereinbarung (Tel.: 09721/55-251 und 09721/55-563).
Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten nicht erstattet werden können. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als zugestellt. Die Klagefrist von einem Monat wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Landratsamt Schweinfurt

gez.

Jana Mai
Abteilungsleiterin
Umwelt und Bau

LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 25

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe
Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, Az. 30 – 632/4/5

I.

Die nachfolgend abgedruckte Satzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 24.06.2026 beschlossen.

Das Landratsamt Schweinfurt hat mit Schreiben vom 29.10.2026, Az.: 30-632/4/5, die Satzung nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft. Die Satzung und die erteilte Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Schweinfurt, 20.11.2026
Landratsamt Schweinfurt

gez. Wüscher
Sachbearbeiterin Kommunalrecht

II.

Satzung zur 9. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe, Landkreis Schweinfurt

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe erlässt nach Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert mit Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung zur 9. Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe vom 01.02./28.01./19.02 und 06.04.1974 (Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt Nr. 13/1974), zuletzt geändert mit Satzung vom 02.08.2023 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 15/2023) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 5, Satz 2 erhält folgende Fassung:
Die Unterhaltung und der Betrieb der Ortsnetze, sowie die Kanalspülung und die Schachtsichtprüfung obliegt den Mitgliedsgemeinden.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet außer dem 1. Bürgermeister für je 450 angefangene Einwohner einen Verbandsrat. Maßgebend ist die Einwohnerzahl zum 31.03. vor dem Beginn jeder Wahlperiode der Gemeinderäte. Soweit der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes (§ 3) nicht alle Gemeindeteile umfasst, ist nur die addierte Einwohnerzahl der Gemeindeteile maßgebend, die zum Verbandsbereich gehören.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Verbandsräte werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Verbandsversammlungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden.
Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage; sie kann in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

§ 10 Abs. 2, Nr. 2 erhält folgende Fassung:
den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband
Verpflichtungen in Höhe von mehr als 20.000,00 € mit sich bringen;

§ 11 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Soweit Sitzungen in der Zeit nach 17:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstausfallentschädigung gewährt.

§ 14 Abs. 1, Nr. 3 erhält folgende Fassung
(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig
3. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 10.000,00 € bis 20.000,00 € zu vergeben;

§ 17 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung
Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 10.000,00 € mit sich bringen.

§ 22 Abs. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
(1) Der durch sonstige Einnahmen und Darlehen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen wird auf die Verbands-mitglieder umgelegt. Umlageschlüssel sind
a) für die Verbandskläranlage:
Das Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder für den Verbandsbereich; als Einwohner gilt eine Person jeden Alters.
Maßgebend sind die jeweils zum 30.06. des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen für das folgende Rechnungsjahr, wobei der Verband hinsichtlich der Orte Hirschfeld, Lindach, Stammheim und Wipfeld die anteiligen Einwohnerzahlen ermittelt; die Gemeinden Kolitzheim, Röthlein und Wipfeld leisten dazu Amtshilfe.

§ 23 Abs. 2, Buchst. b und c und Abs. 3, Buchst. b und c erhält folgende Fassung:

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

b) Bemessungsgrundlage (Einwohner);
c) Umlagesatz je Einwohner.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

b) Die Zahl der Einwohner;
c) Der Betriebskostenumlagebetrag, der je Einwohner anfällt (Umlagesatz);

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

Zweckverband Abwasserbeseitigung
Stammheim-Gruppe
Kolitzheim, 19.11.2026
gez.

Daniel Scheller
Verbandsvorsitzender

LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 25

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Dienstort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.

(3) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Schweinfurt; die fachliche Aufsicht übt das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen aus.

§ 2
Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Kolitzheim, Röthlein und Wipfeld.

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeinde Wipfeld, die Orte Lindach und Stammheim der Gemeinde Kolitzheim sowie den Ort Hirschfeld der Gemeinde Röthlein

§ 4
Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder, Verbandsunternehmen

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder eine Abwasseranlage zur Sammlung, Ableitung und Reinigung der im Verbandsgebiet (§ 3) anfallenden Abwässer zu erstellen und zu unterhalten. Die Anlage besteht aus der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage) bei Stammheim und aus den Verbindungskanälen zwischen dem Ort Hirschfeld, der Kläranlage bei

Stammheim und dem Main als Vorfluter sowie den Verbindungskanälen für die Orte Lindach und Stammheim sowie Wipfeld.

(2) Der Verbandsanlage liegt der vom Ingenieurbüro Köhl, Würzburg vom April 1997 erstellte Entwurf zum Wasserrechtsverfahren und das Schreiben vom 01.03.1999 sowie der Bestandslageplan der Gemeinde Wipfeld Nr. 3, wiO_P_03 vom August 1998, aufgestellt vom Ingenieurbüro Schandri zugrunde. Die Verbindungskanäle beginnen:

1. In Hirschfeld: ab den Mischwasserbehandlungsanlagen in Hirschfeld (Stauraumkanal)
2. Stammheim: ab den Mischwasserbehandlungsanlagen in Stammheim (Stauraumkanal)
3. in Lindach: ab den Mischwasserbehandlungsanlagen in Lindach (Schacht 81 oberhalb des bestehenden Stauraumkanales)
4. in Wipfeld: ab dem Überlaufbecken (Fangbecken).

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.

(5) Der Verband betreibt und unterhält die Verbindungskanäle (Zubringer) und die Kläranlage sowie zusätzlich:
1. den Notüberlauf des Baugebietes „Oberer Herzenberg“ in Hirschfeld
2. den bestehenden Regenüberlauf in Hirschfeld
3. den bestehenden Notüberlauf unterhalb der Mainfähre in Wipfeld (geschätzt etwa Fluss-Km 317,17).

Die Unterhaltung und der Betrieb der Ortsnetze, sowie die Kanalspülung und die Schachtsicht-prüfung obliegt den Mitgliedsgemeinden.

(6) Die Kosten der Herstellung und Erweiterung ihrer Ortskanalisation sowie die Kosten der Erneuerung von Rohren einschließlich der Notüberläufe mit dazugehörigen Bauwerken trägt jede Gemeinde selbst.

(7) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe nach den vom Landratsamt Schweinfurt nach wasserrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften noch zu genehmigenden Plänen.

(8) Die Ausführung der Bauarbeiten sowie spätere Erweiterungen des Verbandsunternehmens erfolgen unter der Bauüberwachung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen (mit der verantwortlichen Oberbauleitung, sowie mit der örtlichen Bauleitung ist ein erfahrenes Ingenieurbüro zu betreuen).

(9) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre einschlägigen Akten, Archive, Karten und dgl. unentgeltlich zu benutzen. Sie gestatten ihm ferner, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke unentgeltlich zu benutzen. Werden sie für dauernde Baumaßnahmen beansprucht, dann ist ein angemessener Wertausgleich zu leisten.

(10) Die Verbandsmitglieder führen Verwaltungsarbeiten des Verbandes (Schreibarbeiten, Abrechnungen und dgl.) in angemessenem Umfang unentgeltlich aus.

(11) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, für den Verbandsbereich (§ 3) nach Art. 23 und 24 GO sowie Art. 2, 5, 8 und 9 KAG, Satzungen über die Benützung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere über den Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zu erlassen. Die Satzungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5
Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind
1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet außer dem 1. Bürgermeister für je 450 angefangene Einwohner einen Verbandsrat. Maßgebend ist die Einwohnerzahl zum 31.03. vor dem Beginn jeder Wahlperiode der Gemeinderäte. Soweit der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes (§ 3) nicht alle Gemeindeteile umfasst, ist nur die addierte Einwohnerzahl der Gemeindeteile maßgebend, die zum Verbandsbereich gehören.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsräte werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Verbandsversammlungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen sind von der Sitzung zu unterrichten.

§ 8
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzungen und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9
Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt.
Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus.
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der

Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern, dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Schweinfurt zu übermitteln.

§ 10
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Zustimmung zu den Entwässerungssatzungen der Mitgliedsgemeinden;
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung:
9. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Betriebsordnung;
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist.
Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veränderung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 20.000, -- € mit sich bringen;
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11
Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekosten-vergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes (Fahrkosten-erstattung wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 11).

(3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale, Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausfall ersetzt; selbständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschalierte Verdienstausfallentschädigung je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstausfallentschädigung gewährt.
Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

§ 12
Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Verbandsausschusses sind die 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden. Soweit der Verbandsvorsitzende nicht 1. Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde ist, besteht der Verbandsausschuss aus ihm und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13
Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich

§ 14
Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig

1. die Beamten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
2. die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen;
3. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 10.000,00 € bis 20.000,00 € zu vergeben;
4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15
Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Satzung fest.

§ 16
Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs.1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 10.000,00 € mit sich bringen.

§ 18
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Satzung fest.

§ 19
Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Zur Unterstützung der Vorsitzenden wird von der Verbandsversammlung ein/eine Geschäftsleiter/in auf die Dauer von 6 Jahren bestimmt. Er/Sie übt diese Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Beschluss festzusetzen ist.

(2) Bedienstete des Verbandes werden von der Verbandsversammlung angestellt. Soll ihnen die Bedienung oder Wartung der Verbandsanlagen übertragen werden, dann ist vorher das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen zu hören.

§ 19a
Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich bei dem Verbandsmitglied, dessen Bürgermeister der jeweilige Verbandsvorsitzende ist. Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält dieses Verbandsmitglied vom Zweckverband eine Entschädigung nach der tatsächlichen Inanspruchnahme. In beiderseitigem Einvernehmen ist auch eine Pauschalabgeltung möglich.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20
Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 21
Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechts aufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 22
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der durch sonstige Einnahmen und Darlehen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Umlageschlüssel sind
a) für die Verbandskläranlage:
Das Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder für den Verbandsbereich; als Einwohner gilt eine Person jeden Alters. Maßgebend sind die jeweils zum 30.06. des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen für das folgende Rechnungsjahr, wobei der Verband hinsichtlich der Orte Hirschfeld, Lindach, Stammheim und Wipfeld die anteiligen Einwohnerzahlen ermittelt; die Gemeinden Kolitzheim, Röthlein und Wipfeld leisten dazu Amtshilfe.

b) Für die Verbandskanäle (§ 4 Abs.2):
Folgende Prozente:

Kolitzheim (Lindach und Stammheim)	33 %
Röthlein (Hirschfeld)	22 %
Wipfeld	45 %

(2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bzw. soweit nur einzelne Ortsteile angeschlossen sind, die Einwohnerzahlen der angeschlossenen Ortsteile zum 30.06. des Vorjahres.
Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) gilt entsprechend.

(3) Die Mitgliedsgemeinden decken neben den Kosten nach § 4 Abs. 5 die Verbandsumlagen für die Errichtung der Abwasseranlage (Abs. 1) durch einmalige Herstellungsbeiträge sowie sonstige Einnahmen. Diese Beiträge werden in den Beitrags- und Gebührensatzungen zu den Entwässerungssatzungen der Mitgliedsgemeinden festgelegt.

(4) Die jährlichen Verbandsumlagen für die Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen (Abs. 2) werden von den Mitgliedsgemeinden neben den laufenden Kosten für die Ortsnetze aus Benützungsgebühren gedeckt.

(5) Die Benützungsgebühren im Sinne des Abs. 4 werden in den Beitrags- und Gebührensatzungen zu den Entwässerungssatzungen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 23
Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage (Umlagesoll);
b) Bemessungsgrundlage (Einwohner);
c) Umlagesatz je Einwohner;
d) Die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
b) Die Zahl der Einwohner;
c) Der Betriebskostenumlagebetrag, der je Einwohner anfällt (Umlagesatz);
d) Die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 24
Kassenverwaltung

Der/die Kassenverwalter/in und sein/ihr Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen nicht selbst anordnen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Beschluss festzusetzen ist.

§ 25
Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

(5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Schweinfurt bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in den Gemeindeverwaltungen der Mitglieder eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schweinfurt anordnen.

§ 27
Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt.

§ 28
Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 29
Inkrafttreten

Siehe Satzung vom 01.02.1974,
Amtsblatt Nr. 13 vom 28.03.1974,

Änderungssatzung Nr. 1 vom 11.07.1978,
Amtsblatt Nr. 36 vom 06.09.1978

Änderungssatzung Nr. 2 vom 04.06.1985,
Amtsblatt Nr. 23 vom 12.06.1985.

Änderungssatzung Nr. 3 vom 24.11.1993,
Amtsblatt Nr. 1 vom 12.01.1994

Änderungssatzung Nr. 4 vom 08.10.1999, Amtsblatt Nr. 41 vom 03.11.1999.

Änderungssatzung Nr. 5 vom 06.09.2002, Amtsblatt Nr. 36 vom 02.10.2002
(Inkrafttreten am 03.10.2002)

Änderungssatzung Nr. 6 vom 08.07.2014, Amtsblatt Nr. 30 vom 20.08.2014
(Inkrafttreten am 21.08.2014)

Änderungssatzung Nr.7 vom 26.09.2018, Amtsblatt Nr. 16 vom 29.11.2018
(Inkrafttreten am 30.11.2018)

Änderungssatzung Nr. 8 vom 21.06.2023,
Amtsblatt Nr. 15 vom 02.08.2023
(Inkrafttreten am 03.08.2023)

Änderungssatzung Nr. 9 vom 24.06.2026.
Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

Zweckverband Abwasserbeseitigung
Stammheim-Gruppe
Kolitzheim, 19.11.2026
gez.

Daniel Scheller
Verbandsvorsitzender